

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 17/0581</b>
<b>41 - Jugendamt</b>			<b>Datum: 28.11.2017</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Bülter, Ulrike</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	14.12.2017	Anhörung

## UMA Übernahme von Anwalts- und Gerichtskosten

### Sachverhalt

#### Übernahme von Anwalts- und Gerichtskosten im Klageverfahren für UMAs

In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 09.11.2017 wurde die Verwaltung von der CDU gefragt, ob für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge die Kosten für ein Klageverfahren bei abgelehnten Asylanträgen vom Jugendamt übernommen werden.

Grundsätzlich haben mittellose minderjährige unbegleitete Flüchtlinge Anspruch auf Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe.

Sollte der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt werden, ist es durchaus legitim mit den Angehörigen des Flüchtlings eine Kostenübernahme zu vereinbaren. Darüber hinaus bieten Institutionen wie Pro Asyl, die Diakonie oder die Caritas finanzielle Unterstützung im Klageverfahren an.

Eine weitere Alternative ist die monatliche Tilgung der Kosten im Rahmen einer Ratenzahlung durch den minderjährigen Flüchtling selbst.

Nach Rücksprache mit den Kommunen und Kreisen im Land Schleswig-Holstein werden die Kosten aus den vorgenannten Gründen durch die hiesigen Jugendämter nicht übernommen. Dazu wurde berichtet, dass der minderjährige Flüchtling i.d.R. die entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten im Wege der Ratenzahlung selbst finanziert.

Eine Übernahme der Kosten im Rahmen des SGB VIII kann nicht erfolgen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister